

# Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

## Berufungs- und Tenure-Track- Satzung und übergreifendes Qualitätskonzept der Humboldt- Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 10/2023**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**32. Jahrgang/3. März 2023**

---



# Berufungs- und Tenure-Track-Satzung und übergreifendes Qualitätskonzept der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 8 sowie § 102 c Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2022 (GVBl. S. 450), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (AMB Nr. 47/2013) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand

<sup>1</sup>Die Satzung regelt das Verfahren zur Berufung von Personen auf eine hauptberufliche Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder auf eine hauptberufliche Juniorprofessur. <sup>2</sup>Die Satzung gilt auch für das Verfahren zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Tenure-Track-Verfahren gemäß § 102c. <sup>3</sup>Die Verfahren werden unter Berücksichtigung und Anwendung der §§ 5b und 5c BerLHG geführt. <sup>4</sup>Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und Leistung. <sup>5</sup>Darüber hinaus gelten die dienst- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Perspektivgespräch

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Besetzung von Professuren sollen Fakultät oder Zentralinstitut und Präsidium, typischerweise im Rahmen eines Perspektivgesprächs, eine Berufsplanung abstimmen. <sup>2</sup>Hierbei ist die Entwicklung des Frauenanteils an der Professor\*innenschaft in der jeweiligen Fakultät, dem jeweiligen Institut oder dem Zentralinstitut zu erörtern und die §§ 5b und 5c BerLHG zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Gespräch soll rechtzeitig vor der voraussichtlichen Stellenvakanz (Versetzung in den Ruhestand, Ende einer befristeten Stellenbesetzung oder Vakanz aus anderen Gründen) oder der Einrichtung einer neu zu schaffenden Professur erfolgen. <sup>4</sup>Handelt es sich um eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Professur, die primär in der Lehrkräftebildung verortet ist, wird die Professional School of Education (PSE) am Perspektivgespräch beteiligt. <sup>5</sup>Bei der geplanten Besetzung einer Tenure-Track Professur ist zum Perspektivgespräch ein Entwurf des Leistungskatalogs durch die Fakultät abzugeben, aus dem

hervorgeht, welche Leistungsanforderungen an die Zielstelle gestellt werden.

## § 3 Ausschreibung

(1) <sup>1</sup>Eine Professur ist öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. <sup>2</sup>Dazu zählen auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Sinne des § 94 Abs. 3 BerLHG. <sup>3</sup>Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in deutscher und in englischer Sprache und enthält insbesondere folgende Angaben:

- die Zweckbestimmung der Professur,
  - die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist,
  - den Verweis auf die im BerLHG geregelten Rechte und Pflichten,
  - die Besoldungsgruppe; für Tenure-Track-Berufungen sind Ausgangs- und Zielbesoldungsgruppe anzugeben,
  - die Voraussetzungen gemäß § 100 Abs. 1 bis 3, § 101 Abs. 5 sowie § 102a, § 102c Abs. 3 und 7 BerLHG,
  - gegebenenfalls den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare schulpraktische Erfahrungen (§ 100 Abs. 3 BerLHG),
  - den Hinweis, ob die Professur auf Lebenszeit oder auf Zeit, ggf. mit Hinweis auf eine Entfristungsmöglichkeit bei einer Tenure-Track-Position, ausgeschrieben ist,
  - bei der Ausschreibung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Zeit gemäß § 102 Abs. 2 Ziffer 3 BerLHG den Hinweis auf eine Drittmittelbefristung; bei der Ausschreibung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Zeit gemäß § 102c den Hinweis auf die im Berufungsverfahren vor der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zu konkretisierenden Leistungsanforderungen,
  - die Bewerbungsfrist, die in der Regel vier Wochen beträgt,
  - Aussagen zur substantiellen Chancengleichheit,
  - die\*den Adressat\*in der Bewerbungen.
- <sup>4</sup>Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung der\*des Präsident\*in. <sup>5</sup>Der Ausschreibungstext wird der Vorlage für die zentralen Gremien beigelegt. <sup>6</sup>Dies gilt für alle Verfahren. <sup>7</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die\*der Präsident\*in nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats über die Freigabe und Zweckbestimmung im Rahmen des § 11 Abs. 4 VerFHU widerspricht. <sup>8</sup>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 VerFHU bleibt im Übrigen unberührt.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 2 kann die\*der Präsident\*in im Einzelfall aufgrund eines Antrags der Fakultät oder des Zentralinstituts gemäß § 94 Abs. 2 oder 3 BerlHG mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Verzicht auf eine Ausschreibung zulassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Juniorprofessuren.

(3) <sup>1</sup>Eine Neuausschreibung ist ohne Beteiligung der zentralen Gremien möglich, wenn die Zweckbestimmung der Professur und die wesentlichen Inhalte des Ausschreibungstexts unverändert bleiben, die Freigabe weiterhin als erteilt gilt und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

#### § 4 Berufungskommission

(1) <sup>1</sup>Das Berufungsverfahren wird in der Fakultät oder dem Zentralinstitut, welcher oder welchem die zu besetzende Professur zugeordnet ist, durchgeführt. <sup>2</sup>Ist eine Professur mehr als einer Einrichtung zugeordnet, wird eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 23 VerFHU gebildet, soweit nicht die Fakultätsräte oder Räte der Zentralinstitute gesondert beschließen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts setzt spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine Berufungskommission ein. <sup>4</sup>Die Berufungskommission muss aus mindestens sechs stimmberechtigten Personen bestehen, davon

- mindestens vier hauptberufliche Mitglieder der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG,
- mindestens je ein Mitglied der Statusgruppen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 BerlHG aus der betreffenden Fachrichtung.

<sup>5</sup>Die hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen. <sup>6</sup>Von den Mitgliedern in der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG soll eines einem anderen Fach angehören und eines Mitglied des Dekanats oder bei Zentralinstituten des Direktoriums sein; ihr muss mindestens ein externes Mitglied angehören. <sup>7</sup>Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen und hiervon die Hälfte, mindestens aber zwei, hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. <sup>8</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. <sup>9</sup>Die weitere Zusammensetzung sowie der Verzicht auf auswärtige Gutachten bei der Beteiligung externer Mitglieder in der Berufungskommission richtet sich nach § 22 Abs. 6 VerFHU; dabei soll eine geschlechterparitätische Besetzung in der Berufungskommission erfolgen. <sup>10</sup>Handelt es sich um eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Professur, die primär in der Lehrkräftebildung verortet ist, muss ein\*e hauptberufliche\*r Hochschullehrer\*in Mitglied in der PSE sein. <sup>11</sup>Bei der Feststellung von habilitationsäquivalenten Leistungen dürfen neben den Professor\*innen nur diejenigen Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen. <sup>12</sup>Die übrigen Mitglieder wirken beratend mit.

(2) <sup>1</sup>Die\*der Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass die Beteiligung am laufenden Auswahlverfahren einschließlich der Sitzungsteilnahme für folgende Funktionsträger\*innen (Teilnahmeberechtigte) mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, eröffnet wird:

- ein Mitglied des Dekanats bzw. bei Zentralinstituten des Direktoriums oder eine von diesen beauftragte Person, soweit nicht ein Mitglied des Dekanats oder des Direktoriums stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission ist,
- ein Mitglied der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 BerlHG,
- die\*der Senatsberichterstatter\*in, sofern von Fakultät oder Zentralinstitut oder dem Präsidium gewünscht,
- die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertreterin; diese haben zugleich ein Informationsrecht gemäß § 59 Abs. 10 Satz 3 BerlHG,
- die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung oder deren Vertreter\*in für den Fall einer Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen,
- einen Vertreter\*innen der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG ist zu gewährleisten; diese haben zugleich ein Informationsrecht gemäß § 59a Abs. 3 BerlHG.

(3) <sup>1</sup>In Berufungsverfahren für Tenure-Track-Professuren soll ein Mitglied des Tenure-Boards (§ 14) oder ein\*e vom Tenure-Board schriftlich beauftragte\*r hauptberufliche\*r Hochschullehrer\*in mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. <sup>2</sup>Sie sollen die Berufungskommission vor einer Entscheidung für einen Berufungsvorschlag zu der Festlegung der Leistungsanforderungen für die Professur gemäß § 12 Abs. 2 und 3 beraten. <sup>3</sup>Wird eine Professur in Kooperation mit einer anderen Institution ausgeschrieben oder besetzt, kann Vertreter\*innen dieser Einrichtung Gelegenheit gegeben werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. <sup>4</sup>§ 16 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. <sup>5</sup>Über die Anzahl und die konkreten Personen beschließt der Fakultätsrat.

(4) <sup>1</sup>Die\*der Dekan\*in, bei Zentralinstituten die\*der Direktor\*in oder eine von diesen beauftragte Person lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein und leitet die Kommission bis zur beendeten Prüfung der formalen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung und der anschließenden Prüfung der Besorgnis der Befangenheit. <sup>2</sup>Anschließend bestimmt die Berufungskommission aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen eine\*n Vorsitzende\*n. <sup>3</sup>Der\*die Vorsitzende ist insbesondere verantwortlich für die Sitzungsvorbereitung einschließlich der Einladungen an die Mitglieder der Berufungskommission und die Teilnahmeberechtigten, die Sitzungsleitung, Protokollierung der Sitzungen einschließlich etwaiger Abstimmungsergebnisse und die Fassung des Abschlussberichts sowie die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts.

<sup>4</sup>Die Berufungskommission berücksichtigt die Gleichstellung der Geschlechter und kann hierfür insbesondere durch eine gezielte Ansprache geeigneter Kandidat\*innen in das Auswahlverfahren einbeziehen.

(5) <sup>1</sup>Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission und die Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen Daten und Tatsachen verpflichtet.

(6) <sup>1</sup>Sitzungen der Berufungskommission können per Videokonferenz abgehalten werden; hierbei dürfen ausschließlich an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassene technische Möglichkeiten genutzt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur für Sitzungen, in denen die unmittelbaren Auswahlentscheidungen für die folgenden Probevorträge, die Probevorträge nebst anschließender Erörterung über die ausgewählten Kandidat\*innen und der Beschluss des Berufungsvorschlags nicht stattfinden. <sup>3</sup>Für die Sitzungen mit unmittelbaren Auswahlentscheidungen nach Satz 2 und den Beschluss über den Berufungsvorschlag ist die physische Anwesenheit der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder einschließlich der Mehrheit der hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen in der Sitzung zu gewährleisten. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission dürfen nur in begründeten Fällen bei einer Sitzung der Berufungskommission fehlen; die anderen Teilnahmeberechtigten können sich vertreten lassen. <sup>5</sup>Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. <sup>6</sup>Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren. <sup>7</sup>Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt, etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

## § 5 Verfahren

(1) <sup>1</sup>Bewerbungen sind an die\*den Dekan:in der Fakultät, bei Zentralinstituten an die\*den Direktor\*in, zu richten. <sup>2</sup>Bei Berufungen, für die eine Gemeinsame Kommission gebildet wird, verständigen sich die Dekanate oder Direktorien über die Adressat\*innen. <sup>3</sup>Das Dekanat oder das Direktorium oder von diesem beauftragte Mitarbeitende sichtet die Bewerbungen und erstellt eine tabellarische Übersicht.

(2) <sup>1</sup>Das Dekanat oder das Direktorium versendet frühestmöglich nach dem Ende der Bewerbungsfrist die tabellarische Übersicht zu den Bewerbungen sowie die Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder der Berufungskommission und die weiteren nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen. <sup>2</sup>Anstelle einer vertraulichen schriftlichen Übersendung der Übersichten und Unterlagen kann ein passwortgeschützter Zugang zu den Unterlagen durch an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassenen informationstechnologischen Plattformen ermöglicht werden. <sup>3</sup>Gehen Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein, können sie nach dem

Ermessen der Berufungskommission berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Berufungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen, und prüft, ob die Bewerber\*innen die formalen Anforderungen gemäß der Zweckbestimmung der Stelle, sowie die in der Stellenausschreibung genannten Kriterien und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Die Berufungskommission schließt solche Bewerbungen, die die formalen Anforderungen nicht erfüllen, aus dem weiteren Verfahren aus. <sup>3</sup>Anschließend sind die Mitglieder der Berufungskommission und die nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen darauf hinzuweisen, dass mit Bezug auf die verbleibenden Bewerber\*innen eine unvoreingenommene Entscheidungsfindung erfolgen muss. <sup>4</sup>Spätestens jetzt sind Befangenheiten nach § 6 dieser Satzung gegenüber den verbliebenen Kandidat\*innen zu klären und zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Berufungskommission bestimmt anschließend nach dem Inhalt der Zweckbestimmung der Stelle und den in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen nähere Auswahlkriterien und kann deren Gewichtung bestimmen. <sup>6</sup>Die Auswahlkriterien sind für das weitere Auswahlverfahren, zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kriterien, bindend.

## § 6 Ausschluss von Teilnahmeberechtigten

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission, bzw. der Tenure-Kommission (§ 14) sowie die nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen müssen unverzüglich nach Kenntnis der Bewerbungsunterlagen, spätestens aber in der ersten Sitzung der Kommission nach der Prüfung der formalen Anforderungen, erklären, ob mit Bezug auf die verbleibenden Bewerber\*innen ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis einer Befangenheit besteht. <sup>2</sup>Die Erklärung ist bis zur Wahl einer\*eines Vorsitzenden gegenüber der\*dem Dekan\*in bzw. bei Zentralinstituten dem\*der Direktor\*in, anschließend gegenüber der\*dem Vorsitzenden abzugeben. <sup>3</sup>Erklärt ein Kommissionsmitglied sich für befangen, entscheidet die Kommission im Verfahren gemäß Abs. 4 über den Ausschluss.

(2) <sup>1</sup>Ist mit Bezug auf eine\*n Bewerber\*in für eine Person gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ein Sachverhalt nach § 1 des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) i. d. jeweils geltenden Fassung erfüllt, darf sie oder er nicht mehr am Verfahren mitwirken. <sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Kommission gemäß Abs. 4 sowie dann, wenn sich ein Mitglied der Kommission oder eine mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigte Person für befangen hält oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen gemäß Satz 1 gegeben sind.

(3) <sup>1</sup>Ein Grund, der unabhängig von Abs. 2 geeignet ist, mögliche Bedenken hinsichtlich einer unvoreingenommenen Mitwirkung im Verfahren der Kommission gegenüber einem ihrer Mitglieder oder nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen zu rechtfertigen, liegt insbesondere vor bei:

- a) enger geplanter oder bestehender wissenschaftlicher Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre mit einem\*r Bewerber\*in,
- b) Verwandtschaftsverhältnissen, die nicht unter Abs. 2 fallen, anderen persönliche Bindungen oder Konflikten,
- c) Lehrer\*innen-Schüler\*innen-Verhältnissen,
- d) Beteiligung einer\*eines Bewerber\*in an laufenden oder innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren eines Kommissionsmitglieds oder
- e) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate.

<sup>2</sup>In diesen Fällen zeigen die Betroffenen die Gründe für eine mögliche Voreingenommenheit bis zur Wahl einer\*eines Vorsitzenden gegenüber der\*dem Dekan\*in bzw. bei Zentralinstituten der\*dem Direktor\*in, anschließend gegenüber der\*dem Vorsitzenden der Kommission an. <sup>3</sup>Abs. 2 und Abs. 3 gelten auch, falls eine am Verfahren beteiligte Person das Vorliegen eines solchen Grundes geltend macht.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 berät die Kommission nach der gegenüber der\*dem Kommissionsvorsitzenden abzugebenden Erklärung des Kommissionsmitglieds oder der nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen in Abwesenheit der betreffenden Person den Sachverhalt und beschließt unmittelbar darauf, ob diese von der weiteren Mitwirkung in der Kommission auszuschließen ist. <sup>2</sup>Die betreffende Person darf an der Entscheidung nicht mitwirken. <sup>3</sup>Schließt die Kommission die Mitwirkung in der Kommission aus, entbindet die\*der Vorsitzende das Kommissionsmitglied bzw. die nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigte Person von der weiteren Mitwirkung. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts setzt unverzüglich eine\*n Nachfolger\*in für ein ausgeschiedenes Mitglied der Kommission ein. <sup>5</sup>Für Personen gemäß § 4 Abs. 2, die von der Mitwirkung ausgeschlossen werden, nehmen deren Stellvertreter\*innen weiter am Verfahren teil; bei nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten benennt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine weiter in der Kommission mitwirkende nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

## § 7 Einladungen und Vorstellung

(1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission trifft zwischen den Bewerber\*innen eine Vorauswahl mit der doppelten Mehrheit gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG. <sup>2</sup>Bei der Vorauswahl sind mindestens die in den Bewerbungsunterlagen angegebenen individuellen Lebensumstände wie Elternzeiten, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (entsprechend § 95 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 5 BerlHG) oder Zeiten der

Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren (entsprechend § 95 Abs. 4 BerlHG) oder pflegebedürftiger Angehöriger zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Von dem im Ergebnis der Vorauswahl verbleibenden Bewerber\*innen kann die Berufungskommission für die Professur besonders relevante Schriften anfordern. <sup>4</sup>Die Berufungskommission lädt unter Beachtung des § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu Vorstellungsterminen ein. <sup>5</sup>Diese umfassen insbesondere:

- Probevorträge,
- Diskussionen zu den Probevorträgen,
- Erörterung mit den Eingeladenen zur Person und zu Vorhaben für eine Akzentsetzung in Forschung und Lehre,
- Austausch über ein Lehrkonzept.

<sup>6</sup>Probevorträge und Diskussionen zu den Probevorträgen sind universitätsöffentlich. <sup>7</sup>Das Dekanat oder bei Zentralinstituten das Direktorium kann weitere Gäste zulassen. <sup>8</sup>Zusätzlich können Lehrproben verlangt werden. <sup>9</sup>Zur Berücksichtigung der Belange von Studierenden sollen Gespräche mit ihnen erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Probevorträge, Diskussionen, Erörterungen und Lehrproben können aufgrund eines Beschlusses der Kommission in begründeten Ausnahmefällen, z. B. einer großen geographischen Entfernung und damit verbundenen Schwierigkeiten einer fristgerechten Anreise der Bewerber\*innen oder der externen Kommissionsmitglieder, auch per Videokonferenz oder hybrid erfolgen. <sup>2</sup>Die Bedingungen am anderen Ort sollen, soweit möglich, mit denen der verbleibenden Bewerber\*innen bei den Vorstellungsterminen an der Humboldt-Universität zu Berlin vergleichbar sein. <sup>3</sup>Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. <sup>4</sup>Die Übertragung im Bereich der Humboldt-Universität zu Berlin soll in den Räumlichkeiten erfolgen, die für Probevorträge und die Lehrproben der anderen Bewerber\*innen genutzt werden. <sup>5</sup>Die Befragung der per Videokonferenz zugeschalteten Bewerber\*innen durch die Mitglieder der Kommission und die Teilnahmeberechtigten sowie die teilnehmende Universitätsöffentlichkeit ist technisch zu gewährleisten. <sup>6</sup>Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Befragung sind zu protokollieren. <sup>7</sup>Ein Speichern der Videokonferenz nach Ende der Befragung ist untersagt, etwaige auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Berufungskommission können den Vorstellungsterminen bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe fernbleiben. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Auswahlentscheidung eines nicht an dem Vorstellungstermin teilnehmenden Mitglieds darf nicht auf Umstände gestützt werden, die Gegenstand des Vorstellungstermins waren.

(4) <sup>1</sup>Die Berufungskommission erstellt mit der doppelten Mehrheit gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG, nach den Probevorträgen eine Liste ohne Reihung über die Bewerber\*innen, die in die engste Auswahl kommen. <sup>2</sup>Für diese werden, außer in dem Fall des § 28 Abs. 2 VerfHU, externe Gutachten eingeholt.

<sup>3</sup>Hierzu benennt die Berufungskommission mindestens zwei international ausgewiesene Gutachter\*innen, die nicht einer Einrichtung aus dem Zusammenschluss der Berlin University Alliance angehören und die seit mindestens zwei Jahren nicht der Humboldt-Universität zu Berlin angehören; dabei soll eine geschlechterparitätische Auswahl der Gutachter\*innen erfolgen. <sup>4</sup>Sofern es von der fachlichen Ausrichtung her geboten, soll, bei Tenure-Track-Berufungsverfahren ist, ein\*e Gutachter\*in, die\*der seit mindestens zwei Jahren an einer Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, zu benennen. <sup>5</sup>Für Gutachter\*innen, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, kann im begründeten Einzelfall eine Vergütung für die Begutachtung gewährt werden. <sup>6</sup>Das Dekanat oder bei Zentralinstituten das Direktorium holt anschließend die Gutachten ein; die Aufgabe kann an die\*den Vorsitzende\*n übertragen werden. <sup>7</sup>In begründeten Fällen, insbesondere bei einer kleinen Anzahl von Bewerber\*innen, können die Gutachten bereits vor den Probevorträgen eingeholt werden. <sup>8</sup>Für die Gutachter\*innen gelten § 6 und § 4 Abs. 1 Satz 11 2. Halbsatz und § 4 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. <sup>9</sup>Im Fall des § 28 Abs. 2 VerfHU sind die Gutachten zum Protokoll zu nehmen oder die Äußerungen der externen Mitglieder so zu protokollieren, dass deren gutachterliche Stellung in dem Verfahren sichtbar wird.

(5) <sup>1</sup>Die Gutachter\*innen erstellen vergleichende Gutachten. <sup>2</sup>Die Berufungskommission berät und beschließt auf Grundlage der Gutachten und der weiteren aus dem Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse einschließlich der Bewerbungsunterlagen mit der doppelten Mehrheit gemäß § 47 Abs. 3 BerLHG den Berufungsvorschlag (Berufungsliste). <sup>3</sup>Dieser Vorschlag benennt aus dem Kreis der Bewerber\*innen in der Regel drei Personen. <sup>4</sup>Kommt eine Entscheidung über den Vorschlag nicht zustande, ist ein weiteres Gutachten anzufordern. <sup>5</sup>Darüber hinaus ist im Rahmen von deren Zuständigkeiten auf Antrag der beteiligten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerLHG oder der Schwerbehindertenvertretung ein weiteres Gutachten einzuholen. <sup>6</sup>Enthält die Liste weniger als drei Namen, ist dies, außer in den gesetzlich zulässigen Fällen, zu begründen. <sup>7</sup>Mitglieder der Berufungskommission können ein Minderheitsvotum abgeben. <sup>8</sup>Werden fachlich begründete Zweifel bezüglich der im Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber\*innen geltend gemacht, sind diese fachlich zu begründen. <sup>9</sup>Das Minderheitsvotum ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss der Berufungskommission der\*dem Vorsitzenden zuzuleiten.

(6) <sup>1</sup>Nach Beschluss der Berufungskommission stellt die\*der Vorsitzende schriftlich einen Abschlussbericht, der den wesentlichen Gang des Verfahrens sowie die Begründung für die Erstellung des Berufungsvorschlags enthält und leitet diesen an die\*den Dekan\*in oder bei Zentralinstituten die\*den Direktor\*in weiter. <sup>2</sup>Diese\*r legt den Vorschlag dem Fakultätsrat oder Rat des

Zentralinstituts zur Beschlussfassung vor. Abs. 5 Satz 7 bis 9 (Minderheitsvotum) gelten entsprechend.

## **§ 8 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten**

<sup>1</sup>Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind im gesamten Verfahren gemäß § 1 zu beteiligen. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Ausschreibung oder für einen Verzicht auf die Ausschreibung der jeweiligen Professur. <sup>3</sup>Sie wirken im Rahmen des § 59 Abs. 10 bis 13 BerLHG in den Berufungs-, Tenure-Kommissionen mit. <sup>4</sup>Sie befinden über Ausnahmen des § 73 Abs. 3 Satz 4 BerLHG. <sup>5</sup>Der jeweils zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme zur Arbeit der Berufungskommission abzugeben. <sup>6</sup>Die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in dem gesamten Verfahren wird schriftlich dokumentiert.

## **§ 8a Beauftragung für Diversität und Antidiskriminierung**

<sup>1</sup>Eine Beratung durch die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerLHG hat in die Berufungsverfahren einzufließen und ist zu dokumentieren.

## **§ 9 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung**

<sup>1</sup>Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen in dem Berufungsverfahren zu beteiligen. <sup>2</sup>Sie wirkt in den Berufungs- bzw. Tenure-Kommissionen mit. <sup>3</sup>Schwerbehinderte Bewerber\*innen sind zu den Vorstellungsterminen einzuladen. <sup>4</sup>Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. <sup>5</sup>§ 8 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 10 Verfahren nach Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Beschluss des Fakultätsrats oder Rats des Zentralinstituts findet für Professuren ein Listengespräch zwischen der\*dem Präsident\*in und Vertreter\*innen der Fakultät oder des Zentralinstituts statt, unter denen die\*der Dekan\*in, bei Zentralinstituten die\*der Direktor\*in, sein soll. <sup>2</sup>Bestehen erhebliche Bedenken gegen den Listenbeschluss des Fakultätsrats oder Rats des Zentralinstituts, kann die\*der Präsident\*in den Vorgang zur erneuten Befassung an den Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts zurückgeben.

(2) <sup>1</sup>Ergibt das Listengespräch keine Beanstandungen, leitet das Dekanat den vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten das Direktorium die vom Rat des Zentralinstituts, beschlossenen Berufungsvorschlag dem Akademischen Senat zur Stellungnahme zu.

(3) <sup>1</sup>Die\*der Präsident\*in leitet den Berufungsvorschlag nach der Befassung im Akademischen Senat bei einer befürwortenden Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 VerfHU als Berufungsvorschlag der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit der Bitte um Erteilung des Rufs zu. <sup>2</sup>Anderenfalls wird der Berufungsvorschlag zur erneuten Befassung an die vorliegende Fakultät oder das Zentralinstitut zurückgegeben.

## § 11 Berufungsverhandlungen

<sup>1</sup>Zügig nach Ruferteilung durch das für die Hochschulen des Landes Berlin zuständige Mitglied des Senats bietet die Humboldt-Universität zu Berlin der berufenen Person Berufungsverhandlungen an. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Verhandlungen ist schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup>Der Bezug auf einen zwischen den Beteiligten geführten Schriftwechsel ist ausreichend, sofern sich der übereinstimmende Wille der Parteien hinreichend klar erkennen lässt. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 12 Tenure-Track-Berufung

(1) <sup>1</sup>Die Humboldt-Universität zu Berlin gibt bei der Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses in der Regel eine Tenure-Track-Zusage ab. <sup>2</sup>Dies ist bei den Entscheidungen über die Einrichtung, Freigabe und Zweckbestimmung der Professur sowie in der Ausschreibung festzuhalten. <sup>3</sup>Die nachstehenden Regeln gelten ergänzend für die Durchführung eines Berufungsverfahrens mit Tenure-Track-Zusage. <sup>4</sup>Die Rechte des Akademischen Senats zur Beteiligung in Berufungsverfahren gelten, sofern nicht in dieser Satzung gesondert geregelt, entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Ernennung auf Zeit für Stellen, die mit einer Tenure-Track-Zusage verbunden sind, sind konkrete Leistungsanforderungen zu bestimmen, die für die Ernennung auf Lebenszeit erfüllt sein müssen. <sup>2</sup>Dafür werden Kriterien für die Bewährungsfeststellung mit orientierender Aussage zum Leistungsstand und für die abschließende Tenure-Evaluierung in der Berufsvereinbarung festgelegt. <sup>3</sup>Die näheren Bedingungen (Leistungsanforderungen) in den Kategorien: Forschung, Akademische Lehre, Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Förderung von Promovierenden und Postdoktorand\*innen und Erwerb von Personalführungskompetenzen sind in den Rahmenbedingungen der Anlage zu dieser Satzung bezeichnet. <sup>4</sup>Die Berufungskommission beschließt zunächst den Vorschlag für die konkreten Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung und für die abschließende Tenure-Evaluierung und anschließend den Berufungsvorschlag. <sup>5</sup>Das Tenure-Board wirkt über ein Mitglied oder eine\*n beauftragte\*n hauptberufliche\*n Hochschullehrer\*in an der Erstellung des Vorschlags für die konkreten Leistungsanforderungen mit. <sup>6</sup>Das Tenure-Board erhält anschließend die von der Berufungskommission beschlossenen Leistungsanforderungen und gibt innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme dazu gegenüber dem Fakultätsrat

oder Rat des Zentralinstituts ab. <sup>7</sup>Geht die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist bei der Dekanin oder dem Dekan, bei Zentralinstituten der\*dem Direktor\*in, ein, gilt dieses als zustimmende Stellungnahme des Tenure-Boards zu den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Leistungsanforderungen. <sup>8</sup>Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts beschließt zuerst die jeweils konkret mit den zu berufenden Personen zu verhandelnden Leistungsanforderungen und dann den Berufungsvorschlag. <sup>9</sup>Dies kann auch in zwei getrennten Sitzungen in der genannten Reihenfolge erfolgen. <sup>10</sup>Aus den Kategorien Forschung und Lehre müssen jeweils mindestens zwei Drittel der Leistungsanforderungen ausgewählt werden. <sup>11</sup>In der Kategorie „Forschung“ muss die Leistungsanforderung „Reputation und Sichtbarkeit national und international“ ausgewählt und mit Leistungsindikatoren versehen werden, die der Wertigkeit der Zielstelle angemessen sind. <sup>12</sup>Bei Professuren mit Tenure-Track nach W3 ist in der Kategorie „Forschung“ die Leistungsanforderung „Aufbau bzw. Verstetigung wissenschaftlicher Kooperationen“ zwingend auszuwählen und mit Leistungsindikatoren zu versehen, die der Wertigkeit der Zielstelle angemessen sind. <sup>13</sup>Mindestens ein Leistungsindikator adressiert primär und unmittelbar Engagement für die Chancengleichheit der Geschlechter, Antidiskriminierung oder Diversität.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungsanforderungen sind zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und den jeweils berufenen Personen zu vereinbaren und als Teil der Berufsvereinbarung schriftlich niederzulegen. <sup>2</sup>Die Leistungsanforderungen für die abschließende Tenure-Evaluierung werden so bemessen, dass sie in sechs Jahren erfüllt werden können. <sup>3</sup>Die Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung werden extra ausgewiesen und leiten sich aus den Leistungsanforderungen für die abschließende Tenure-Evaluierung her. <sup>4</sup>Sie sind so zu bemessen, dass sie in drei Jahren erfüllt werden können. <sup>5</sup>Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet im Rahmen des § 102 Abs. 6 BerlHG eine dem jeweiligen Fach entsprechende angemessene Ausstattung der Tenure-Track-Professur.

(4) <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit der\*dem Tenure-Track-Professor\*in bestellt der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts mindestens eine\*n Mentor\*in aus der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG zur Begleitung der Person in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung. <sup>2</sup>Mentor\*innen haben eine beratende Funktion, sie nehmen keine Leistungsbewertung vor und sind nicht Teil des Entscheidungsverfahrens. <sup>3</sup>Mentor\*in und Tenure-Track-Professor\*in treffen sich mindestens halbjährlich zum Statusgespräch. <sup>4</sup>Dabei erörtern sie den aktuellen Stand der bereits erbrachten Leistungen und identifizieren den für eine positive Evaluierung notwendigen Handlungsbedarf. <sup>5</sup>Die für die Bewährungsfeststellung gemäß § 102b Abs. 2 oder gemäß § 102c Abs. 4 Satz 4 BerlHG zuständige Kommission darf das Ergebnis der Bewährungsfeststellung einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen mit Zustimmung der\*des Tenure-Track-Professor\*in an die\*den Mentor\*in weiterleiten.



### § 13 Bewährungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Tenure-Track-Professuren

(1) <sup>1</sup>Die Bewährungsfeststellung und orientierende Leistungsbewertung gemäß § 102b Abs. <sup>2</sup>BerlHG findet im vierten Jahr einer Juniorprofessur mit oder ohne Tenure-Track auf Antrag der\*des Juniorprofessor\*in statt.

(2) <sup>1</sup>Das Dekanat weist die\*den zu Evaluierenden spätestens zum Ende des dritten Jahres der Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur auf das Antragserfordernis und die Folgen des Fristablaufs hin. <sup>2</sup>Die Bewährungsfeststellung durch den Fakultätsrat muss spätestens einen Monat vor Ablauf des vierten Jahres der Tenure-Track-Professur erfolgen. <sup>3</sup>Die\*der zu Evaluierende legt einen Selbstbericht und eine Dokumentation der bisher erbrachten Leistungen während der Tenure-Track-Phase vor.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat setzt eine Evaluierungskommission ein. <sup>2</sup>Für die Zusammensetzung und das Verfahren der Evaluierungskommission gelten § 4 Absätze 2 bis 6 und § 6 einschließlich der Mitwirkung von Mitgliedern des Tenure-Boards oder von diesem Beauftragten entsprechend. <sup>3</sup>Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professor\*innen und je einer\*einem Vertreter\*in des Mittelbaus und der Studierenden. <sup>4</sup>Ein\*e Professor\*in muss aus einem anderen Fachgebiet stammen. <sup>5</sup>Bei S-Tenure-Track-Professor\*innen soll die Evaluierungskommission paritätisch aus Mitgliedern der Humboldt-Universität zu Berlin und der beteiligten Einrichtung besetzt werden. <sup>6</sup>Bei der Leistungsbewertung wirken stimmberechtigt nur diejenigen Mitglieder der Evaluierungskommission und des Fakultätsrats mit, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen.<sup>7</sup>Die anderen Mitglieder wirken beratend mit.

(4) <sup>1</sup>Die Evaluierungskommission schlägt dem Fakultätsrat bis zu zehn hauptberufliche Hochschul-lehrer\*innen als Gutachter\*innen vor, die nicht der Berlin University Alliance angehören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat wählt daraus drei bis fünf Gutachter\*innen aus. <sup>3</sup>Die Gutachter\*innen geben eine schriftliche Beurteilung der\*des zu Evaluierenden ab. <sup>4</sup>Die Gutachter\*innen sollen ausgezeichnete externe Wissenschaftler\*innen sein. <sup>5</sup>Für die Gutachter\*innen gelten § 4 Abs. 1 Satz 11 2. Halbsatz, der § 4 Abs. 5 Satz 2 und der § 6 entsprechend. <sup>6</sup>Alle Gutachter\*innen dürfen nicht der Evaluierungskommission angehören. <sup>7</sup>Die Gutachter\*innen sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der\*des zu Evaluierenden beurteilen. <sup>8</sup>Sie können in ihre Evaluierung jedoch auch Aspekte aus der Lehrtätigkeit mit einbeziehen. <sup>9</sup>Den Gutachter\*innen sind Leitfragen an die Hand zu geben. <sup>10</sup>Für Gutachter\*innen, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, kann im begründeten Einzelfall eine Vergütung für die Begutachtung gewährt werden.

(5) <sup>1</sup>Die\*der zu Evaluierende stellt für die Begutachtung einen Selbstbericht und eine

Dokumentation zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese sind in der Regel auf Deutsch und Englisch und in digitaler und gedruckter Form vorzulegen. <sup>3</sup>Der Selbstbericht und die Dokumentation sollen sich auf die vereinbarten Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung beziehen.

(6) <sup>1</sup>Der Selbstbericht der\*des Tenure-Track-Professor\*in beschreibt die Aktivitäten in den ersten drei Jahren der Tenure-Track-Phase. <sup>2</sup>Der Selbstbericht soll mindestens drei und höchstens zehn Seiten umfassen. <sup>3</sup>Hier hat die\*der zu Evaluierende die Gelegenheit, Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. <sup>4</sup>Dabei sollen vor allem der Stand der Arbeit am wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben deutlich gemacht werden. <sup>5</sup>Darüber hinaus sollen Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Tenure-Track-Phase entwickelt werden.

(7) <sup>1</sup>Die von der\*dem zu Evaluierenden einzureichende Dokumentation sollen folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf (mit Stipendien, beruflichen Positionen, Preisen, Funktionen innerhalb und außerhalb der Universität)
2. Liste der Publikationen (Bücher, Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen, Proceedings. Bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein.)
3. Die bereits fertiggestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben
4. Sonderdrucke oder Kopien von bis zu drei Veröffentlichungen
5. Skizze der Forschungsvorhaben für die nach Abschluss der Bewährungsfeststellung noch verbleibende Zeit der sechsjährigen Tenure-Track-Professur (Themen, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansätze, Perspektiven)
6. Liste der Vorträge (unterschieden nach „eingeladen“ oder „beigesteuert“)
7. Lehrphilosophie (Darlegung der eigenen Grundhaltung, der Ziele und des Rollenverständnisses als Lehrende\*r)
8. Aufstellung der Lehrveranstaltungen mit SWS-Umfang und mittlerer Teilnehmendenzahl
9. Dokumentation der Lehrevaluation. Bei der Dokumentation zur Lehrevaluation sind Studierendenbeurteilungen zu mindestens der Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzulegen. Zusätzlich können Ergebnisse von Peer Observation und externe Lehrevaluationen vorgelegt werden.
10. Beratung und Betreuung von Studierenden, Promovierenden und Postdoktorand\*innen (Zahl der betreuten Abschlussarbeiten, Staatsexamensarbeiten und Promotionen)
11. Auflistung der durch die\*den zu Evaluierende\*n beantragten und eingeworbenen Drittmittelprojekte (Kurzbeschreibung, Mittelgeber\*in, Volumen)
12. Weiteres unterstützendes Material (z.B. Belege zu Tätigkeit als Gutachter\*in, Berater\*in, Herausgeber\*in, leitende Funktion in wissenschaftlichen Vereinigungen)

(8) <sup>1</sup>Aufgrund der Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluierungskommission einen schriftlichen Bericht. <sup>2</sup>Der Bericht umfasst eine

Beschreibung und kritische Evaluierung von Forschung und Lehre sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der\*des zu Evaluierenden.<sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Forschungsleistung ist den Gutachten maßgeblicher Einfluss auf die Evaluierungsentscheidung einzuräumen.<sup>4</sup>Nach Zustellung des Berichts der Evaluierungskommission kann die\*der zu Evaluierende innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme zum Bericht der Evaluierungskommission abgeben.<sup>5</sup>Zu dieser und zum Bericht der Evaluierungskommission kann der Institutsrat binnen vier Wochen Stellung nehmen und diese dem Fakultätsrat zur Kenntnis geben.<sup>6</sup>Aufgrund aller vorliegenden Dokumente trifft der Fakultätsrat endgültig eine Entscheidung über die Bewährungsfeststellung mit orientierender Aussage zum Leistungsstand des\*der zu Evaluierenden.<sup>7</sup>Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Fakultätsrats sowie die Begründung für das Votum.<sup>8</sup>Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin wird umgehend von der Entscheidung unterrichtet.<sup>9</sup>Danach findet eine Erörterung der Leistungsentwicklung und des Leistungsstands zwischen der\*dem Tenure-Track-Professor\*in und der Evaluierungskommission statt.<sup>10</sup>Für Tenure-Track-Professor\*innen ist das positive Evaluierungsergebnis gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG die Voraussetzung für die Tenure-Evaluierung gemäß § 102c Abs. 4 BerlHG und die damit verbundene Berufung auf eine Lebenszeitprofessur.

#### § 14 Abschließende Tenure-Evaluierung

(1) <sup>1</sup>Die abschließende Tenure-Evaluierung wird spätestens 15 Monate vor Ende des befristeten Beschäftigungsverhältnisses auf Antrag der\*des Tenure-Track-Professor\*in eingeleitet.<sup>2</sup>Soweit die Leistungsanforderungen bei der Einleitung der abschließenden Tenure-Evaluierung noch nicht erfüllt sind, erfolgt die Evaluierung auf der Grundlage einer Prognose, ob sie bis Ende des sechsten Jahres erfüllt werden können.<sup>3</sup>Das Dekanat weist die\*den Tenure-Track-Professor\*in spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist auf das Antragsfordernis und die Folgen des Fristablaufs, zum Beispiel das Entfallen der Möglichkeit, aus der Tenure-Track-Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen zu werden, hin.<sup>4</sup>Für das Verfahren setzt der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts rechtzeitig vor dem Beginn der Evaluierung eine Tenure-Kommission ein und fordert einen Selbstbericht und eine Dokumentation von der oder dem zu Evaluierenden ein.<sup>5</sup>Für den Selbstbericht und die Dokumentation gelten §13 Abs. 5 bis 7 entsprechend.<sup>6</sup>Darüber hinaus sollen Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Zeit nach der Tenure-Track-Professur dargestellt werden.<sup>7</sup>Der Selbstbericht und die Dokumentation sind in der Regel auf Deutsch und Englisch und in digitaler und gedruckter Form vorzulegen.<sup>8</sup>Der Selbstbericht und die Dokumentation sollen sich auf die vereinbarten Leistungsanforderungen beziehen.

(2) <sup>1</sup>Für die Zusammensetzung der Tenure-Kommission und das Verfahren der abschließenden Tenure-Evaluierung gelten die §§ 4 und 6 einschließlich der Mitwirkung von Mitgliedern des Tenure-Boards oder von diesem Beauftragten entsprechend mit der Maßgabe, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder der Statusgruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen extern sein müssen.<sup>2</sup>Von den anderen Mitgliedern der Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen sollen nur zwei Mitglieder aus demselben Institut (bei Monofakultäten aus demselben Fakultät) wie die\*der Tenure-Track-Professor\*in angehören.<sup>3</sup>Ist eine solche Zusammensetzung der Tenure-Kommission auf Grund der Größe oder anderer Besonderheiten des Fachs nicht möglich, kann die Besetzung auf Antrag beim Präsidium nach den Maßgaben der §§ 4 und 6 dieser Satzung gebildet werden.<sup>4</sup>Die Besetzung der Tenure-Kommission mit Personen aus der Evaluierungskommission zur Bewährungsfeststellung ist möglich und erwünscht.<sup>5</sup>An der Tenure-Evaluierung wirken stimmberechtigt nur diejenigen Mitglieder der Tenure-Kommission und des Fakultätsrats mit, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen.<sup>6</sup>Die übrigen Mitglieder wirken beratend mit.<sup>7</sup>Bei Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Zusage können im Einzelfall das Verfahren zur Feststellung der Bewährung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG und das Tenure-Track-Verfahren gemäß § 102c Abs. 4 Sätze 2 und 3 BerlHG gleichzeitig und getrennt voneinander durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission prüft, ob die im Zusammenhang mit der Ernennung vereinbarten Leistungsanforderungen erreicht wurden.<sup>2</sup>Die Tenure-Kommission holt hierzu Gutachten von mindestens drei bis zu fünf herausragenden international ausgewiesenen hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen ein, die nicht der Berlin University Alliance und seit mindestens zwei Jahren nicht der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.<sup>3</sup>Diese können deckungsgleich mit denen der Bewährungsfeststellung, aber nicht mit denen der Berufungskommission sein. § 4 Abs. 1 Satz 11 gilt entsprechend.<sup>4</sup>Mindestens zwei Gutachter\*innen müssen an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein, sofern es nach der fachlichen Ausrichtung her geboten ist.<sup>5</sup>Für diese kann im Einzelfall eine Vergütung für die Begutachtung gewährt werden.<sup>6</sup>Die\*der Tenure-Track Professor\*in wie auch die Tenure-Kommission schlagen Gutachter\*innen vor.<sup>7</sup>Die Gutachter\*innen werden durch die Tenure-Board Geschäftsstelle ausgewählt, wobei Gutachter\*innen aus beiden Vorschlägen enthalten sein müssen.<sup>8</sup>Die Gutachten werden vom zuständigen Dekanat beauftragt.<sup>9</sup>Den Gutachter\*innen sind Leitfragen an die Hand zu geben.<sup>10</sup>Ist die geforderte Anzahl der Gutachter\*innen aufgrund der Größe oder anderer Besonderheiten des Fachs nicht zu erreichen, kann die Anzahl auf Antrag durch das Präsidium bis auf zwei abgesenkt werden.<sup>11</sup>Weiter sind Lehrevaluierungen durch Studierende von mindestens der Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen der\*des Tenure-Track-Professor\*in zu berücksichtigen.<sup>12</sup>Der Selbstbericht und die Dokumentation sind den Gutachter\*innen zur Verfügung zu stellen.<sup>13</sup>Für eine positive Evaluierung sind in der Kategorie

„Forschung“ herausragende Leistungen im internationalen Vergleich vorzuweisen. <sup>14</sup>Die Leistungsanforderungen in der Kategorie „Lehre“ müssen vollumfänglich erfüllt sein. <sup>15</sup>Die Tenure-Kommission kann, sofern das Erbringen der konkret vereinbarten Leistungsanforderungen in einer der Kategorien: Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Förderung von Promovierenden und Postdoktorand\*innen oder Erwerb von Personalführungskompetenzen nicht festgestellt wird, herausragende Leistungen in den Kategorien Forschung oder Lehre für die Feststellung des Erreichens der vereinbarten Leistungsanforderungen ausgleichend berücksichtigen. <sup>16</sup>Der Ausgleich ist nur einmal möglich. <sup>17</sup>Die Tenure-Kommission erörtert mit der\*dem Tenure-Track-Professor\*in die Entwicklung im Rahmen der Tenure-Track-Professur und die erreichten Leistungen.

(4) <sup>1</sup>Aufgrund der Erörterung in der Tenure-Kommission, der eingereichten Unterlagen der\*des Tenure-Track-Professor\*in sowie der externen Gutachten verfasst die Tenure-Kommission das Ergebnis der Evaluierung gemeinsam mit einem Vorschlag zu einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. <sup>2</sup>Nach Zustellung dieses Berichts der Tenure-Kommission kann die\*der Tenure-Track-Professor\*in innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme zum Bericht abgeben. <sup>3</sup>Zu dieser Stellungnahme und zum Bericht der Tenure-Kommission kann der Institutsrat binnen vier Wochen Stellung nehmen und diese dem Fakultätsrat zur Kenntnis geben. <sup>4</sup>Hierbei ist vor allem eine Einschätzung zur Gremienarbeit und zur Lehre abzugeben.

(5) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission legt dem Fakultätsrat oder dem Rat des Zentralinstituts das Ergebnis der Evaluierung und die möglichen Stellungnahmen gemeinsam mit einem Vorschlag zu einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Hierfür müssen die allgemeinen dienstrechtlichen Einstellungsbedingungen für die Folgeprofessur erfüllt sein. <sup>3</sup>Die Feststellung der Bewährung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG ist Voraussetzung, kann jedoch bei Nichtvorliegen im Rahmen der abschließenden Tenure-Evaluation durch die Tenure-Kommission zusätzlich festgestellt werden. <sup>4</sup>Die formale Prüfung der Einstellungsbedingungen für die Fakultätsratsentscheidung obliegt dem Dekanat. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten § 7 Abs. 5 Satz 7 bis 9 (Minderheitsvotum) und Abs. 6 sowie § 10 Abs. 3 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Stellt der Fakultätsrat das Erreichen der vereinbarten Leistungsanforderungen nicht fest oder liegen die allgemeinen dienstrechtlichen Einstellungsbedingungen für die Folgeprofessur nicht vor, verlängert die Dienstbehörde auf Antrag der\*des Evaluierten das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beschäftigungsverhältnis auf Zeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (Auslaufphase).

## § 15 Tenure-Board

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium bildet zu seiner Beratung für die Beurteilung der Qualität der Tenure-Track-Verfahren der Humboldt-Universität zu Berlin ein Tenure-Board. <sup>2</sup>Das Tenure-Board soll auch in den Berufungsverfahren für Tenure-Track-Professuren und bei der Festlegung der für eine Entfristung im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens zu erfüllenden Leistungsanforderungen durch die Berufungskommission mitwirken. <sup>3</sup>Mitglieder des Tenure-Boards sollen sich nach Maßgabe dieser Satzung in den Berufungskommissionen für Tenure-Track-Professuren und in den Tenure-Kommissionen beteiligen. <sup>4</sup>Das Tenure-Board kann hauptberufliche Hochschullehrer\*innen schriftlich beauftragen, für die Mitglieder des Tenure-Boards in den betreffenden Kommissionen mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Das Tenure-Board besteht aus fünf herausragenden hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen. <sup>2</sup>Zwei von diesen dürfen nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein (externe Mitglieder). <sup>3</sup>Die\*der Präsident\*in bestellt die Mitglieder. <sup>4</sup>Das Tenure-Board bestimmt ein externes Mitglied als Vorsitzende\*n. <sup>5</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Bestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Tenure-Boards, von diesem beauftragte hauptberufliche Hochschullehrer\*innen und sonst im Verfahren mitwirkende Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Das Tenure-Board erhält unmittelbar nach Beschlussfassung des Fakultätsrats oder des Rats des Zentralinstituts zur Berufung auf Lebenszeit die Unterlagen des Berufungsverfahrens. <sup>2</sup>Es prüft die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung. <sup>3</sup>Hierzu kann es die\*den Dekan\*in bzw. bei Zentralinstituten die\*den Direktor\*in, die\*den Vorsitzende:n der Tenure-Kommission sowie Mitglieder des Fakultätsrats anhören. <sup>4</sup>§ 6 gilt für die Mitglieder des Tenure-Boards entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Tenure-Board soll nach der Entscheidung des Fakultätsrats oder des Rats des Zentralinstituts zur Berufung auf Lebenszeit innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Empfehlung zur Umsetzung des Beschlusses abgeben. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, im Übrigen gilt § 4 Abs. 6 entsprechend. <sup>3</sup>Die\*der Präsident\*in kann nach Beratung im Präsidium auf Grundlage der Empfehlung den Vorgang zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung an die Fakultät oder das Zentralinstitut zurückgeben.

(5) <sup>1</sup>Darüber hinaus haben die Dekan\*innen bzw. bei Zentralinstituten die Direktor\*innen, die zuständigen Frauenbeauftragten, die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG sowie bei schwerbehinderten Tenure-Track-Professor\*innen die Schwerbehindertenvertretung das Recht, sich in der Frist gemäß Abs. 4 zur Beurteilung des Verfahrens an das Tenure-Board zu wenden.

(6) <sup>1</sup>Näheres zu Vorsitz, Terminen, Ladungen oder Abstimmungen regelt das Tenure-Board durch eine Geschäftsordnung.

(7) <sup>1</sup>Das Tenure-Board soll einmal jährlich mit den entsprechenden Gremien der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Berlin in einen Austausch mit dem Ziel, im Interesse des Wissenschaftsstandorts Berlin eine Gleichheit der qualitativen Anforderungen für die Tenure-Track-Verfahren zu erreichen, eintreten. <sup>2</sup>Dies kann auch über die jeweiligen Geschäftsstellen des Tenure-Boards erfolgen.

#### **§ 16 Gemeinsame Berufungen**

<sup>1</sup>Für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen können gemeinsame Berufungsverfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Wird eine gemeinsame Berufungskommission der Humboldt-Universität zu Berlin und einer anderen Einrichtung eingesetzt, ist die Zusammensetzung abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung zulässig; die Zahl der hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen der Humboldt-Universität zu Berlin soll nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder aus dieser Statusgruppe betragen. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung kann zusätzlich Anwendung finden. <sup>4</sup>Die Beteiligung der zuständigen Frauenbeauftragten, der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG und ggf. der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ist sicherzustellen. <sup>5</sup>Näheres, insbesondere zur Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommissionen, zum Verfahren und zur Beschlussfassung der beteiligten Einrichtungen, regelt die zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Forschungseinrichtung abzuschließende Vereinbarung über eine gemeinsame Berufung. <sup>6</sup>Im Übrigen finden die für die Humboldt-Universität zu Berlin geltenden Vorschriften Anwendung.

#### **§ 17 Benachrichtigung**

<sup>1</sup>Nach Annahme des Rufs sind alle nicht berücksichtigten Bewerber\*innen schriftlich oder, soweit die Bewerbung elektronisch einging oder die Möglichkeit einer elektronischen Kontaktaufnahme eröffnet ist, in elektronischer Form rechtzeitig über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die beabsichtigte und bevorstehende Ernennung bzw. Einstellung der\*des Berufenen zu informieren. <sup>2</sup>Zwischen der Benachrichtigung und der beabsichtigten Ernennung oder Einstellung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

#### **§ 18 Übergangsregelung, Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) (GVBl. S. 1039) am 25. September 2021 begonnene Verfahren zur Besetzung einer Professur gelten grundsätzlich die bis dahin angewendeten Regelungen bis zum Abschluss des Verfahrens weiter. <sup>2</sup>Für ab dem 25. September 2021 begonnenen Verfahren gilt diese Satzung.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage: Kriterienkatalog**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

**Evaluationskriterien und -maßstäbe im Tenure-Track-Verfahren**

Die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte Bewährungsfeststellung und eine positive abschließende Tenure-Evaluierung nach klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Leistungsbewertung im Rahmen der Bewährungsfeststellung erfolgt im vierten Jahr in den Kategorien:

- (1) Forschung
- (2) Akademische Lehre

Die Leistungsbewertung im Rahmen der abschließenden Tenure-Evaluierung der Tenure-Track-Professor\*innen erfolgt in den Kategorien:

- (1) Forschung
- (2) Akademische Lehre
- (3) Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung
- (4) Förderung von Promovierenden und Postdoktorand\*innen
- (5) Erwerb von Personalführungskompetenzen.

**Fachspezifische Konkretisierung der Leistungsanforderungen**

Die Anlage zur Berufungssatzung gibt als hochschulweit geltender Rahmen fächerübergreifende Leistungsanforderungen in den Kategorien vor, die beispielhaft durch einzelne Leistungsindikatoren beschrieben werden.

Bereits beim Perspektivgespräch wird ein Entwurf der Leistungsanforderungen für die Zielstelle durch die Fakultät eingebracht, welcher im weiteren Verlauf von der Berufungskommission (Kommission) konkretisiert wird. Die Kommission wählt unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe im Laufe des Verfahrens die stellenspezifischen Leistungsanforderungen aus, welche der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts in zwei getrennten Tagesordnungspunkten - zunächst die Leistungsanforderungen und anschließend den Berufungsvorschlag - beschließt. Dies kann auch in zwei getrennten Sitzungen in der genannten Reihenfolge erfolgen.

Die einzelnen Leistungsanforderungen sind anhand konkreter Leistungsindikatoren weiter zu spezifizieren. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Leistungsanforderungen, insbesondere aus dem quantitativen Bereich, in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. Soweit möglich, sollen qualitative Ziele definiert werden, jedoch können auch quantitative Ziele definiert werden. Bei quantitativen Zielen bieten sich Korridore mit einer Untergrenze und einer erwartbaren Zielzahl an. Im folgenden Rahmenkatalog sind geeignete Leistungsanforderungen mit einem „quant.“ gekennzeichnet.

Die Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung werden extra ausgewiesen und leiten sich aus den Leistungsanforderungen für die abschließende Tenure-Evaluierung her. Sie sind so zu bemessen, dass sie in drei Jahren erfüllt werden können. Im folgenden Rahmenkatalog sind geeignete Leistungsanforderungen mit einem „B“ gekennzeichnet. Als Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung dürfen nur Leistungsanforderungen aus den Kategorien „Forschung“ und „Akademische Lehre“ ausgewählt werden.

Für die abschließende Tenure-Evaluierung müssen aus allen fünf Kategorien Leistungsanforderungen ausgewählt werden, die dann Gegenstand der Vereinbarung mit den Tenure-Track-Professor\*innen werden. Sie sind so zu bemessen, dass sie in sechs Jahren erfüllt werden können. Aus den Kategorien „Forschung“ und „Akademische Lehre“ müssen jeweils mindestens zwei Drittel der Leistungsanforderungen ausgewählt werden.

In der Berufungsverhandlung kann die\*der zu Berufende die Leistungsindikatoren verhandeln. Die konkret verhandelten Leistungsanforderungen sind abschließend in einer Berufungsvereinbarung festzuschreiben. Die Leistungsanforderungen sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird und der Wertigkeit der Zielstelle (W2 oder W3) Rechnung getragen wird.

### **Grundlagen der Bewertung**

Eine positive Evaluierung setzt die Erbringung von Leistungen in allen fünf Kategorien voraus. In der Kategorie „Forschung“ sind deutlich überdurchschnittliche Leistungen im internationalen Vergleich vorzuweisen. Die Leistungsanforderungen in der Kategorie „Akademische Lehre“ müssen vollumfänglich erfüllt sein. Die Tenure-Kommission kann bei ihrer Entscheidung herausragende Leistungen in der Kategorie „Forschung“ oder der Kategorie „Akademische Lehre“ ausschlaggebend berücksichtigen, sofern die Leistungsanforderungen in einer der drei anderen Kategorien nicht wie vereinbart erfüllt wurden.

Weiterhin gilt:

- In der Kategorie „Akademische Lehre“ sind die Lehrevaluierungen durch Studierende für mindestens die Hälfte der getätigten Lehrveranstaltungen hinzuzuziehen. Bei allen Tenure-Track-Professuren ist unabhängig von der Wertigkeit der Zielstelle in der Kategorie „Forschung“ die Leistungsanforderung „Reputation und Sichtbarkeit national und international“ zwingend auszuwählen und mit Leistungsindikatoren zu versehen, die der Wertigkeit der Zielstelle angemessen sind.
- Bei Tenure-Track-Professuren mit Zielstelle W3 ist zusätzlich in der Kategorie „Forschung“ die Leistungsanforderung „„Aufbau bzw. Verstetigung wissenschaftlicher Kooperationen“ zwingend auszuwählen und mit Leistungsindikatoren zu versehen, die der Wertigkeit W3 der Zielstelle angemessen sind.
- Hinsichtlich der Betreuung von Studierenden, Promovierenden sowie Postdoktorand\*innen ist die Qualität der Betreuungsverhältnisse stärker zu gewichten als die reine Anzahl.
- In der Kategorie „Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung“ ist die erfolgreiche eigene Arbeit nachzuweisen, eine bloße Mitgliedschaft ist nicht ausreichend. Das Engagement der Tenure-Track-Professor\*innen muss jedoch in der Gremienarbeit nicht so umfassend sein wie bei Professor\*innen auf unbefristeten Stellen.
- Mindestens ein Leistungsindikator adressiert primär und unmittelbar Engagement für die Chancengleichheit der Geschlechter, Antidiskriminierung oder Diversität.
- In der Kategorie „Erwerb von Personalführungskompetenzen“ ist die Kompetenz der Personalführung bspw. durch die bestätigte Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen nachzuweisen.

**Rahmenkatalog der Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung und die Tenure-Evaluierung**unter Angabe möglicher Leistungsindikatoren<sup>1</sup>**Kategorie: Forschung***Leistungsanforderung:***Qualität, Originalität & innovativer Charakter der Forschung (B)***Mögliche Leistungsindikatoren:*

- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bedeutung der Forschungsarbeit und wissenschaftliches Entwicklungspotential im nationalen und internationalen Vergleich
- Methodische und konzeptionelle Neuentwicklungen
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
- Falls selbst programmierte Software entwickelt wird: Bereitstellung des Quellcode als Open Source, sofern die Bereitstellung kein Sicherheitsrisiko darstellt

**Publikationen (quant.) / (B)**

- Qualität und der fachbezogenen Veröffentlichungen mit substanziellem Eigenbeitrag
- Breite bzw. Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen
- Plausibilität, methodische Fundierung und innovativer Charakter des Forschungsprojekts (insbes. des wichtigsten langfristigen Forschungsvorhabens) oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebiets
- Rezeption der Veröffentlichungen in der Forschung
- Gemeinsame Publikationen mit internationalen Kolleg\*innen
- Publikationserfolge in besonders angesehenen Publikationsorganen
- Anzahl der im Peer-Review-Verfahren begutachteten und veröffentlichten Beiträge Tätigkeit als Herausgeber\*in, Redakteur\*in, Rezensent\*in für wissenschaftliche Journale oder andere Publikationen
- Öffentliche Zugänglichkeit der Publikationen und ggf. Forschungsdaten; Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse (Open Access, Open Data)

**Beantragung und Einwerbung von Drittmitteln (quant.) / (B)**

- Art und Umfang der beantragten und eingeworbenen Drittmittel im kompetitiven Verfahren
- Reputation der Fördermittelgeber

<sup>1</sup> Die fett hervorgehobenen Überschriften auf weißem Grund benennen die jeweilige Leistungsanforderung, die folgende Aufzählung (Spiegelstriche) beinhaltet mögliche Leistungsindikatoren zur Konkretisierung der Leistungsanforderung.

**Kategorie: Forschung**

**Aufbau bzw. Verstetigung wissenschaftlicher Kooperationen (quant.)**

- Formen und Ergebnisse wissenschaftlicher Kooperationen:
  - o mit anderen universitären Einrichtungen/im Berliner Verbund
  - o mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
  - o auf internationaler Ebene
- Tätigkeit als Sprecher\*in bzw. Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten (z.B. SFBs, GRKs, EU-, bzw. BMBF-Verbundprojekte)
- Gemeinsame Veröffentlichungen (die jeweiligen Arbeitsanteile müssen deutlich erkennbar sein)
- Formen und Ergebnisse interdisziplinärer Zusammenarbeit
  - o Organisation von interdisziplinären Fachtagungen oder Workshops
  - o Engagement in interdisziplinären Strukturen (bspw. IRI, IZ)
  - o institutsübergreifende Zusammenarbeit mit Kolleg\*innen
- Mitwirkung an internationalen Hochschulkooperationen, Organisation von oder Mitwirkung an internationalen Fachtagungen/Workshops

**Reputation und Sichtbarkeit national und international (quant.) / (B)**

- Preise/Auszeichnungen (z.B. Heinz Maier-Leibnitz-Preis, ERC Starting Grant, Berliner Wissenschaftspreis Kategorie Nachwuchs, Caroline von Humboldt-Preis)
- Vortragseinladungen auf internationalen Konferenzen (Keynote/plenary lectures)
- Organisation von Workshops und Tagungen (Größe, Internationalität und Resonanz der Konferenzen/organisierten Tagungen)
- Fellowships

**Wissens- und Technologietransfer (quant.) / (B)**

- Anzahl und Drittmittelvolumen der Projekte: Auftragsforschung, wissenschaftliche Dienstleistungen und Forschungskooperation mit Institutionen der privaten und öffentlichen Hand
- Erfindungsmeldungen/betreute universitäre Ausgründungen
- Anmeldung, Erteilung und Verwertung von Schutzrechten (bspw. Patenten)
- Eingeworbene Drittmittel für Transferprojekte, z.B. Gründung oder Validierung
- Teilnahme an Messen und Konferenzen mit Wirtschaftsbezug und an Veranstaltungen zum Zweck der Wissenschaftskommunikation
- Kommunikation der Forschungsergebnisse in die breite Öffentlichkeit
- Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen, wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement
- Engagement für Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft und in Institutionen der Forschungsförderung
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Akademien bzw. Vereinigungen der Wissenschaftsberatung und -förderung
- Verantwortliche Mitarbeit in Fachausschüssen bzw. in einschlägigen Berufsverbänden und berufsständischen Vertretungen
- Beiträge zur Politikberatung bzw. Mitgliedschaft in politischen Beratungsgremien



## Akademische Lehre

### Qualität, Spektrum und Umfang der Lehre (quant.) / (B)

- Lehrtätigkeit in der Breite des Faches (ggf. auch über die Denomination der Professur hinaus)
- Anzahl und Qualität der selbst konzipierten und durchgeführten Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika etc.) auf unterschiedlichen Ausbildungsstufen (Bachelor, Master, Promotion)
- Lehrevaluation durch Studierende (zu mind. der Hälfte der getätigten Lehrveranstaltungen); zusätzlich evtl. Evaluation durch Peer Observation oder externe Lehrevaluationen
- Fachwissen (theoretische Fundierung, Klarheit des Ansatzes, Materialkenntnis, Fachdidaktik)
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
- Beratungsfähigkeit (Flexibilität, Objektivität, Verantwortung, Entscheidungshilfe etc.)
- Lehrangebote auf Englisch/in einer anderen Fremdsprache
- Preise/Auszeichnungen für gute Lehre

### Entwicklung und Anwendung neuer Lehrmethoden und -konzepte

- Entwicklung oder Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte oder Lehrformate
- Verfassen von Lehrbüchern/Monographien zu neuen Lehrmethoden oder Lehrkonzepten
- Organisation von bzw. Mitwirkung bei (inter-)nationalen Konferenzen über Lehrmethoden und Bildungsforschung
- Bereitstellung von offenen Bildungsmaterialien; öffentliche Zugänglichkeit, Nachnutzbarkeit und Adaptierbarkeit von Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources)

### Betreuung von Studierenden (quant.) / (B)

- Anzahl und Qualität der betreuten Abschlussarbeiten
- Betreuung von Austauschstudierenden und internationalen Promovierenden
- Durchführung oder Mitwirkung an Prüfungen
- Mitwirkung an internationalen Sommerschulen

### Didaktische Weiterbildung (quant.) / (B)

- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen, an Fortbildungen in geschlechter- und diversitätsgerechter Didaktik oder an überfachlichen Veranstaltungen.

## Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

### Funktionen und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung

- Beteiligung an hochschulinternen Kommissionen oder Gremien
- Aktive Mitwirkung am Hochschulmanagement
- Fachliche und wissenschaftliche Einbringung in die Entwicklungsstrategie der Fakultäten und Institute (z.B. als Mitglied des Fakultätsrats) bzw. interdisziplinärer Strukturen (bspw. IRI, IZ)

### Unterstützung der Internationalisierung (quant.)

- Unterstützung der Internationalisierung (z.B. Gastprofessuren, Alexander von Humboldt-Stiftung-- und DAAD-Stipendien)
- Einwerbung von Auslandsstudienplätzen, Unterstützung internationaler Studiengänge

### Förderung der Chancengerechtigkeit

- Tätigkeit als dezentrale Frauenbeauftragte
- Mitwirkung an der Gewinnung von MINT-Studentinnen (z.B. Girls Day, Summer Schools, WiNS Adlershof)
- Förderung von Gleichstellung, geschlechtlicher Vielfalt und Diversität unter Promovierenden und Postdoktorand\*innen (z.B. als Mentor\*in)
- Besondere Aktivitäten zur Förderung der Chancengerechtigkeit, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gleichstellung und Diversität (z.B. geschlechter- und diversitätsgerechte Kommunikation)

### Engagement zugunsten der akademischen Gemeinschaft (quant.)

- Tätigkeiten als Gutachter\*in
- Beteiligung an Kommissionen oder Gremien
- Herausgeber\*innenschaft oder Mitgliedschaft im Editorial bzw. Advisory Board wissenschaftlicher Zeitschriften im Peer-Review-Verfahren

## Förderung von Promovierenden und Postdoktorand\*innen

### Förderung von Promovierenden und Postdoktorand\*innen (quant.)

- Betreuung von Promovierenden und Postdoktorand\*innen
- Mitwirkung bei Promotionsbetreuungen (Gutachten, Promotionskolloquien, Zweitbetreuungen)

## Erwerb von Personalführungskompetenzen

### Nachweis von Personalführungskompetenzen (quant.)

- Teilnahme an Fortbildungen, bspw. zur Führung von Mitarbeitenden oder zu diskriminierungsfreier Personalauswahl